

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 17.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 wird wie folgt geändert:

Änderung von § 1

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ludwigsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Dies gilt ebenfalls für die Kinderbetreuungseinrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche, die Charlottenkrippe, die Einrichtungen der AWO Ludwigsburg gGmbH sowie der MAHALE gGmbH. Dies gilt ferner für einzelne von der Stadt belegte Betreuungsplätze in Betriebskindertageseinrichtungen, soweit diese im Rahmen einer Vereinbarung mit der Stadt Ludwigsburg für die allgemeine Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.